

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz Nr. 1 – 18. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2008

Inhalt	Seit
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Richtlinien und Hinweise für die Bearbeitung von Haftsachen und vorläufigen	
Unterbringungssachen bei der Staatsanwaltschaft	
Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 15. November 2007	
(442-2)	3
(112.2)	5
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 9. Dezember 2007	
(1441-I.22)	7
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz	
vom 12. Dezember 2007	_
(1441-I.009)	7
Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg)	
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz	
vom 14. Dezember 2007	
(1454-I.1)	8
Dritte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen	
Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg	
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz	
vom 19. Dezember 2007	0
(3200-I.54/Sdh. 4)	8
Kostenverfügung (KostVfg)	
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung	
der Allgemeinen Verfügung vom 11. Juli 1991	
vom 4. Januar 2008	
(5607-II.002)	8
Bekanntmachungen	
Erteilung einer weiteren Ausübungsberechtigung nach dem Rechtsberatungsgesetz	9
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz	
vom 13. Dezember 2007	9
77 (" 1' 1 ', 6" W' 1 6 1 6 1 ' 6, 6 1	
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen	0
und gegen gerichtliche Entscheidungen im Bußgeldsachen	9

2	JMBI.
Inhalt	Seite
Personalnachrichten	10
Ausschreibungen	11
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
§ 299 ZPO Es besteht kein Anspruch auf Übersendung von Gerichtsakten zur Einsichtnahme in eine Rechtsanwaltskanzlei. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 7. Zivilsenat, Beschluss vom 9. März 2007 – 7 W 18/07 –	13
Strafrecht	
§ 33b JGG, § 338 Nr. 1 StPO Die große Jugendkammer kann entsprechend § 33b Abs. 2 JGG beschließen, dass sie in der Hauptverhandlung über eine Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts mit zwei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt ist. Erforderlich hierfür ist jedoch ein förmlicher Beschluss der großen Jugendkammer. Eine Verfügung der Vorsitzenden, mit der die Gerichtsbesetzung in der Berufungshauptverhandlung bestimmt wird, genügt nicht. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat, Beschluss vom 19. Juli 2007 – 2 Ss 43/07 –	13

[–] Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2007 bei. –

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Richtlinien und Hinweise für die Bearbeitung von Haftsachen und vorläufigen Unterbringungssachen bei der Staatsanwaltschaft

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg Vom 15. November 2007 (442-2)

I. Grundsätzliches

1. Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen und in vorläufigen Unterbringungssachen (NJW 2007, 3220) geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angesiedelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten ist und sich sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößert. Unabhängig von der zu erwartenden Strafe setzt zudem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Haftdauer Grenzen. Diesen Grundsätzen trägt § 121 Abs. 1 StPO Rechnung, indem er bestimmt, dass der Vollzug der Untersuchungshaft vor Ergehen eines Urteils wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder "ein anderer wichtiger Grund" das Urteil noch nicht zugelassen haben und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen. Diese Vorschrift lässt nur in begrenztem Umfang Ausnahmen zu und ist eng auszulegen (BVerfG StV 2005, 615 ff.; NStZ 1995, 459, 296; NJW 1974, 307).

Damit wird auch Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 MRK entsprochen, wonach jeder in Haft befindliche Beschuldigte "Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens" hat. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind danach verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Sechsmonatsfrist des § 121 Abs. 1 StPO in jedem Fall eingehalten werden kann. Die Justizverwaltungsbehörden haben ihnen hierzu jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren. Der weitere Vollzug von Untersuchungshaft, die die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Frist erheblich überschreitet, verstößt gegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG, wenn die Überschreitung dadurch verursacht ist, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nicht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um das Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung abzuschließen (KG StV 1993, 203; s. auch BGH NStZ 1991, 546). Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung können bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen (dazu gehört auch die durch einen der Justiz anzulastenden Verfahrensfehler verursachte Urteilsaufhebung im Revisionsverfahren) nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft herangezogen werden (BVerfG StV 2005, 615).

Auch bei der Überprüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen der vorläufigen Unterbringung nach § 126a Abs. 2 StPO ist nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung darauf abzustellen, ob es zu nicht hinnehmbaren Verfahrensverzögerungen gekommen ist (NJW 2007, 3220; StraFo 2007, 372).

Diese Richtlinien und Hinweise sollen helfen, die Umsetzung des besonderen verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebotes zu fördern und der Aufhebung von Haftbefehlen oder vorläufigen Unterbringungsbefehlen in Haftprüfungsverfahren nach §§ 121, 122 StPO entgegenzuwirken.

II. Allgemeine Folgen und Umfang des besonderen Beschleunigungsgebotes

- 1. Verzögerungen des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft verletzen grundsätzlich das besondere Beschleunigungsgebot, es sei denn, dass hierfür ein die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigender "wichtiger Grund" vorliegt. Personelle Engpässe bei der Staatsanwaltschaft stellen selbst dann keinen wichtigen Grund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO dar, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruhen, der sich trotz Ausschöpfung der organisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt. (KG NStZ 2001, 77, 78 bei Paeffgen, StV 1993, 203; s. auch OLG Frankfurt StV 1995, 142; OLG Bremen StV 1992, 181, 182; OLG Düsseldorf StV 1990, 503; OLG Schleswig StV 1985, 115). Auch angesichts allgemeiner Sparzwänge der öffentlichen Hand dürfen fehlende oder eingeschränkte finanzielle Mittel als im Verantwortungsbereich des Staates liegend nicht zu Lasten des mit der Unschuldsvermutung ausgestatteten Untersuchungsgefangenen ausschlagen (OLG Koblenz NStZ 1997, 252, 253).
- 2. Verzögerungen bei den polizeilichen Ermittlungen verletzen ebenfalls grundsätzlich das besondere Beschleunigungsgebot, wobei auch die nicht nur vorübergehende Überlastung einer polizeilichen Dienststelle keinen "wichtigen Grund" im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO darstellt (BVerfG StV 1992, 121; OLG Bremen StV 1992, 426). Die Dezernenten müssen sich deshalb fortlaufend über den Stand der Ermittlungen unterrichten lassen und erforderlichenfalls auf diese Einfluss nehmen. Dabei sind Art und Umfang der Ermittlungen konkret zu bestimmen, um entbehrliche Ermittlungsmaßnahmen vermeiden zu können. Um "Aufnahme" beziehungsweise "Fortsetzung der Ermittlungen" zu bitten, ist nicht nur in Haftsachen unzulässig (vgl. Nr. 11 Abs. 1 RiStBV). Die Einhaltung der dem besonderen Beschleunigungsgebot entsprechend vorzugebenden Erledigungsfristen ist zu kontrollieren; Verzögerungsgründe sind in den Akten zu vermerken. Ist seit Erlass eines Haftbefehls keine

Förderung des Ermittlungsverfahrens zu erkennen, sind insbesondere keine weiteren Ermittlungstätigkeiten vorgenommen, Beweismittel benutzt oder ausgewertet worden, kann dies die Aufhebung des Haftbefehls wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch dann gebieten, wenn der Beschuldigte noch nicht sechs Monate inhaftiert ist, weil auch vor Erreichen der Sechsmonatsgrenze dem Verfahren zügig Fortgang gegeben werden muss (OLG Schleswig-Holstein StV 2005, 140).

- 3. Die Staatsanwaltschaft hat darauf hinzuwirken, dass auch die Gerichte dem besonderen Beschleunigungsgebot entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass bei den Ermittlungen eingetretene Verfahrensverzögerungen durch eine besonders vorrangige weitere Bearbeitung bei den Gerichten in gewissem Umfang ausgeglichen werden können (OLG Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2004 1 HEs 18/04 –; OLG Thüringen NStZ 1997, 452, 453; KG StV 1993, 203). Die Dezernenten sollten daher in jedem Fall das Verfahren dem zuständigen Gericht vorab ankündigen und auf eine besonders vorrangige Bearbeitung drängen.
- 4. Das besondere Beschleunigungsgebot gilt auch, wenn nur Überhaft notiert ist (KG StV 2002; OLG Karlsruhe StV 2002, 317; OLG Oldenburg StV 2001, 520, 521; OLG Brandenburg NStZ 2000, 80 bei Paeffgen; OLG Bremen StV 2000, 35) oder die Untersuchungshaft durch Strafhaft beziehungsweise zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterbrochen worden ist (KG StV 1992, 523). Es ist selbst dann zu berücksichtigen, wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt (BVerfG StV 2003, 30; OLG Köln StV 2005, 396, 297; KG StV 2003, 627, 628; OLG Bremen StV 1994, 666) oder sogar aufgehoben worden ist, falls die Staatsanwaltschaft hiergegen Rechtsmittel eingelegt hat (BVerfG StV 1995, 199). Das Beschleunigungsgebot hat schließlich auch Geltung nach Erlass eines erstinstanzlichen Urteils, wenn hiergegen Rechtsmittel eingelegt worden und das Verfahren somit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (OLG Oldenburg StV 1992, 481).
- Ist gegen den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, dann ist unverzüglich die Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung zu veranlassen. Ebenso ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 453c StPO (Sicherungshaftbefehl) zu verfahren.
- 6. Ein Haftbefehl wird mit Beendigung des Verfahrens aufgrund rechtskräftiger Verurteilung gegenstandslos. Demzufolge kann er auch nach Durchbrechung der Rechtskraft infolge gewährter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht "wieder aufleben" und die Grundlage für eine weitere Inhaftierung bilden (BVerfG StV 2005, 613 f.). Dies gilt auch für andere Durchbrechungen der Rechtskraft des angefochtenen Urteils in der Revisionsinstanz durch Zurückversetzung des Verfahrens gemäß § 356a StPO und Erstreckung der Aufhebung des Urteils auf den Mitangeklagten gemäß § 357 StPO. Erhält die Staatsanwaltschaft in einem Verfahren Kenntnis, dass eine Rechtskraft durchbrechende Entscheidung bereits ergangen oder mit einer solchen zu rechnen ist, so hat sie sofern der Angeklagte nicht auf freien Fuß gesetzt werden soll unverzüglich einen neuen Haftbefehl zu beantragen.

III. Folgen des Beschleunigungsgebotes im Einzelnen

- 1. Die Ermittlungen wegen weiterer Straftaten, wegen derer aber kein dringender Tatverdacht besteht, dürfen die Anklageerhebung gegen den Beschuldigten wegen der vom Haftbefehl erfassten Tat nicht verzögern, denn ein "wichtiger Grund" im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO kann sich grundsätzlich nur auf solche Taten beziehen, derentwegen entweder bereits ein Haftbefehl ergangen oder zumindest in der Haftfortdauerentscheidung ausdrücklich dringender Tatverdacht bejaht worden ist (BVerfG NStZ 2002, 100, 101; NStZ 1992, 341; OLG Bamberg StV 2002, 608; OLG Frankfurt StV 1995, 424). Ist ein Teil der Ermittlungen gegen den Beschuldigten abgeschlossen, kann es dem Beschleunigungsgebot demnach entsprechen, dass eine Abtrennung erfolgt und die Akten von der Polizei umgehend der Staatsanwaltschaft zur Fertigung einer Teilanklage zugeleitet werden (OLG Frankfurt StV 1995, 423).
- Bei einem äußerst umfangreichen Ermittlungsverfahren kann es das Beschleunigungsgebot erfordern, auf eine Konzentration der Ermittlungen bei der Polizei und eine Beschränkung des Verfahrensstoffes nach § 154 oder nach § 154a StPO hinzuwirken (OLG Köln StV 1993, 33).
- 3. Ermittlungsmaßnahmen, die sich allenfalls am Rande auf das verfahrensgegenständliche Tatgeschehen beziehen oder bisherige Ermittlungsergebnisse lediglich abrunden, rechtfertigen es nicht, die Erhebung der Anklage zu verzögern. Solche Ermittlungsergebnisse können vielmehr nach Erhebung der Anklage nachgereicht werden (BVerfG StV 1994, 589; OLG Brandenburg StV 2000, 37, 38). Hat der Beschuldigte bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ein glaubhaftes Geständnis abgelegt, so ist eine Zurückstellung der Anklageerhebung zur Vernehmung zahlreicher tatferner Zeugen kein wichtiger Grund für eine Haftfortdauer (OLG Thüringen NStZ 1999, 77 bei Paeffgen).
- 4. Sind bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten Mittäter noch unbekannt, dürfen Ermittlungen, die ausschließlich gegen bisher unbekannte Tatbeteiligte geführt werden, den Abschluss des Verfahrens gegen den inhaftierten Beschuldigten nicht verzögern (OLG Brandenburg, Beschluss vom 15. November 2005 2 HEs 24/05 –); erst recht dann nicht, wenn er geständig ist. Auch in diesem Fall hat gegebenenfalls eine Abtrennung zu erfolgen. Sind in einem Verfahren gegen mehrere bekannte Mittäter nur noch Ermittlungen gegen einzelne Mittäter erforderlich, muss das Verfahren gegen die übrigen in Untersuchungshaft befindlichen Mittäter abgetrennt werden, wenn eine gemeinsame Verhandlung gegen alle Mittäter nicht unerlässlich ist (OLG Koblenz StV 2001, 302).
- 5. Die Fahndung nach Mittätern oder Tatbeteiligten beziehungsweise Ermittlungen gegen diese dürfen die Anklageerhebung gegen den in Untersuchungshaft befindlichen Täter auch dann nicht verzögern, wenn bei unverzüglicher Anklageerhebung wegen derzeit nicht widerlegbarer Schuldzuweisungen an die Mittäter eine geringere Bestrafung zu erwarten ist.

6. Stets ist die Notwendigkeit von Gutachten zu prüfen. Müssen sie eingeholt werden, haben die Dezernenten die erforderlichen Aufträge sofort zu erteilen (OLG Oldenburg StV 1994, 666; OLG Braunschweig StV 1993, 376; OLG Hamm StV 1993, 205). Vor Auftragserteilung sind in einem persönlichen (auch telefonischen) Gespräch die Bereitschaft des Sachverständigen zur kurzfristigen Gutachtenerstattung und ein Fertigstellungstermin abzusprechen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 StPO; OLG Hamm StV 2000, 629, 630). Dabei wird für psychiatrische Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit im Regelfall ein Zeitraum von ein bis zwei Monaten als ausreichend betrachtet werden müssen (OLG Thüringen StV 2004, 664, 665). Im Auftragsschreiben ist auf das Gespräch hinzuweisen; der Auftrag ist im Einzelnen zu spezifizieren (Nr. 72 Abs. 2 RiStBV). Über alle Bemühungen, insbesondere auch über die Suche nach und die Auswahl von geeigneten Sachverständigen, sind Vermerke zu den Akten - nicht nur den Handakten - zu bringen.

Die Beauftragung eines bereits überlasteten Sachverständigen ist unzulässig. Die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Sachverständigen mit forensischen Aufgaben und anderer Arbeit ist kein "wichtiger Grund" für die Haftfortdauer gemäß § 121 Abs. 1 StPO (OLG Düsseldorf StV 2000, 133 bei Paeffgen; OLG Zweibrücken NStZ 1994, 202; OLG Düsseldorf StV 1992, 384).

Geht das Gutachten – dies gilt ebenso für Übersetzungen – nicht fristgemäß ein, so sind formularmäßige Erinnerungen nicht angebracht. Es empfehlen sich vielmehr in Vermerksform niederzulegende fernmündliche Anfragen oder persönliche Anschreiben unter Hinweis auf die besondere Eilbedürftigkeit. In der Regel wird die Benutzung eines Telefaxgerätes angezeigt sein.

Die Fertigstellung des Gutachtens sollte bei Überschreitung des abgesprochenen Termins unter Nachfristsetzung angemahnt werden, gegebenenfalls muss bei fruchtloser Nachfristsetzung auch von der Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeldern Gebrauch gemacht werden (§ 77 StPO). Grundsätzlich sind die Sachverständigen zu bitten, das Ergebnis ihrer Begutachtung vorab, gegebenenfalls fernmündlich, kurz mitzuteilen. Oft wird schon aufgrund dieser Mitteilung über die Anklageerhebung entschieden werden können.

Besteht somit bereits vor Eingang des vollständigen Gutachtens hinreichender Tatverdacht, ist unverzüglich Anklage zu erheben. Das gilt zum Beispiel, wenn nicht mehr die Schuldfähigkeit, sondern nur das Vorliegen verminderter Schuldfähigkeit in Frage steht, und das ausstehende Gutachten somit nur für die spätere Strafzumessung von Bedeutung sein wird oder zur Klärung der Voraussetzungen einer in Betracht kommenden Sicherungsverwahrung dient (OLG Brandenburg StV 2000, 37, 38). Auch wenn nur das Randgeschehen gutachterlich zu prüfen ist, muss Anklage sofort erhoben werden (vgl. OLG Oldenburg StV 1993, 429; OLG Frankfurt StV 1993, 253).

Kommt es auf die Glaubwürdigkeit von minderjährigen Zeugen an, ist in Haftsachen rechtzeitig die Einholung eines entsprechenden Gutachtens anzuordnen. Davon ist nur dann abzusehen, wenn sonstige nachgewiesene Tatsachen oder

- ein glaubhaftes Geständnis des Beschuldigten für die Richtigkeit der Aussage sprechen.
- Erhebt die Staatsanwaltschaft vor einem unzuständigen Gericht Anklage, kann die dadurch eingetretene Verfahrensverzögerung der Annahme eines "wichtigen Grundes" im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO entgegenstehen (BVerfG StV 2000, 321; StV 1992, 522; vgl. auch OLG Frankfurt StV 1994, 328).
- Zur Vermeidung eines das Beschleunigungsgebot verletzenden groben Versäumnisses ist die Staatsanwaltschaft gehalten, zu versuchen, die drohende Ausweisung eines in der Hauptverhandlung benötigten Zeugen bis nach seiner Vernehmung insbesondere durch Absprachen mit der Ausländerbehörde aufzuschieben (KG NStZ 1997, 203, 204).

IV.

Behandlung der Haftsachen bei der Staatsanwaltschaft

- Haftsachen und vorläufige Unterbringungssachen sind besonders vorrangig zu bearbeiten.
- 2. Alle Verfügungen in Haftsachen sind am rechten oberen Rand des Aktenblattes mit dem Zusatz "Haft!" und die Verfügungen in vorläufigen Unterbringungssachen mit dem Zusatz "vorläufige Unterbringung!" zu versehen. Die vorrangige Erledigung der Verfügungen ist insbesondere durch Weitergabe der Akten von Hand zu Hand sicherzustellen und zu kontrollieren. Kanzleilaufzeiten von mehr als drei Arbeitstagen sind, von besonders umfangreichen Schreibarbeiten abgesehen, durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- 3. Falls es nicht binnen drei Monaten Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung zur Erhebung einer Anklage gekommen ist, müssen die Abteilungsleiter diese Haftsachen anlässlich der monatlichen Kontrolle der Haftlisten mit den Dezernenten einzeln erörtern und den Abschluss des Verfahrens besonders überwachen. Sollte eine Verzögerung eingetreten sein und dadurch das Risiko einer Haftbefehlsaufhebung bestehen, ist der Behördenleitung vorzutragen.
- 4. Drohen nicht nur kurzfristige Verzögerungen im gerichtlichen Bereich, ist die Behördenleitung zu informieren. Das gilt insbesondere bei dauerhaften Überlastungen der gerichtlichen Spruchkörper, die die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über die Sechsmonatsgrenze hinaus ebenfalls nicht rechtfertigen. Die nicht nur kurzfristige Überlastung gerichtlicher Spruchkörper mit Haftsachen ist angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Artikels 2 Abs. 2 GG selbst dann kein wichtiger Grund, der weiteren Haftvollzug rechtfertigt, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt (BVerfG NStZ 2004, 49, 50).
- 5. Da das Oberlandesgericht im Verfahren nach §§ 121, 122 StPO nicht berechtigt ist, den Haftbefehl von sich aus zu ergänzen beziehungsweise umzustellen, haben die Dezernenten vor der Vorlage der Akten rechtzeitig darauf hinzuwirken, dass der Haftbefehl den veränderten Ermittlungsergebnissen angepasst wird.

V. Aktenführung

- 1. Der Aktenführung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 2. In Haftsachen und vorläufigen Unterbringungssachen sind grundsätzlich Aktendoppel (Haftsonderbände) als Hilfsakten (vgl. Nrn. 12, 54 Abs. 3, 56 Abs. 3 RiStBV; BVerfG NJW 1994, 2081) und gegebenenfalls weitere Hilfsakten (Mehrfachakten) anzulegen, die für eine Versendung zum Zweck der Haftprüfung oder aus sonstigen Gründen zur Verfügung stehen. Während der Versendung von Hilfsakten sind die Ermittlungen aus den Hauptakten (Originalakten) mit der gebotenen Beschleunigung fortzuführen. Bei Rückkehr der Hilfsakten sind diese, soweit noch benötigt, unbedingt zu vervollständigen.
- 3. Alle ergriffenen Maßnahmen sind lückenlos in den Akten darzustellen (vgl. § 168b Abs. 1 StPO). Dies gilt auch für telefonische Ermittlungen, Aufträge, Erinnerungen, die Einschaltung der Haftentscheidungshilfe usw. Selbst Ermittlungen, die kein den Tatvorwurf stützendes Ergebnis erbracht haben, zum Beispiel vergebliche Zeugenladungen, erfolglose Fahndungsmaßnahmen nach Zeugen oder Tatbeteiligten und Ähnliches, müssen aktenkundig gemacht werden, um die Förderung der Ermittlungen zu dokumentieren. Im Fall der Vorlage der Akten an die Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Oberlandesgericht ist darin zu vermerken, aus welchen Gründen das Verfahren noch nicht zur Anklageerhebung oder zur Hauptverhandlung gediehen ist.
- 4. Die Dezernenten haben dafür Sorge zu tragen, dass die für die Haftprüfung bestimmten Hilfsakten (Haftsonderbände) ausnahmslos mit den Hauptakten übereinstimmen; und zwar auch dann, wenn sich diese bereits bei Gericht befinden. Die vollständige Übereinstimmung ist bei der Vorlage an die Generalstaatsanwaltschaft ausdrücklich in den zu überreichenden Haftsonderbänden zu vermerken.
- In umfangreichen Haftsachen und vorläufigen Unterbringungssachen sind in dem Übersendungsbericht an die Generalstaatsanwaltschaft die Beweismittel, aus denen sich der dringende Tatverdacht ergibt, mit Fundstellen aufzuführen.

VI. Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht

- Es ist unter allen Umständen darauf zu achten, dass dem Oberlandesgericht die Akten rechtzeitig vor Ablauf der Sechsmonatsfrist über die Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt werden (vgl. Nr. 56 Abs. 1 RiStBV). Die Akten sollten daher der Generalstaatsanwaltschaft zehn Tage vor dem Haftprüfungstermin vorliegen. Wesentlich frühere Vorlagen sind zu vermeiden. Auch während des Zeitraumes der Vorlage haben die Dezernenten das Verfahren im Rahmen des Möglichen zu fördern.
- In die Sechsmonatsfrist ist die Dauer einer vorangegangenen einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO in derselben Sache einzuberechnen (OLG Düsseldorf MDR 1994, 192; OLG Celle MDR 1985, 694; vgl. OLG Düsseldorf

- NStZ 1996, 355). Auf einen lückenlosen Übergang von der Unterbringung zur Untersuchungshaft kommt es nicht an (OLG Celle NStZ 1991, 248; a. A. OLG Koblenz MDR 1975, 422).
- 3. Bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist ist von dem Zeitpunkt des Beginns der Vollziehung des in Kraft befindlichen Haftbefehls oder vorläufigen Unterbringungsbefehls auszugehen. Ist der Beschuldigte demnach aufgrund eines bereits bestehenden Haftbefehls zum Beispiel am 5. März festgenommen worden, endet die Sechsmonatsfrist mit Ablauf des 4. September. Ist dagegen am 5. März seine vorläufige Festnahme erfolgt und am 6. März Haftbefehl erlassen worden, endet die Sechsmonatsfrist mit Ablauf des 5. September.

Im konkreten Fall kann die Berechnung aber Schwierigkeiten bereiten, wenn gegen den Beschuldigten aufgrund eines früheren Haftbefehls bereits Untersuchungshaft vollzogen worden und daher zu entscheiden ist, ob diese Haftzeiten "wegen derselben Tat" erfolgt und bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist mit einzubeziehen sind. Zu beachten ist, dass der Begriff "wegen derselben Tat" im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO weiter als der prozessuale Tatbegriff des § 264 StPO zu fassen ist, wobei die herrschende Meinung für die Berechnung grundsätzlich auf die "in demselben Verfahren" erlittene Untersuchungshaft abstellt. Falls daher im Lauf der Ermittlungen ein erneuter Haftbefehl ergeht, der den vorangegangenen Haftbefehl modifizierend ersetzt, hat dies nicht zur Folge, dass die Frist des § 121 Abs. 1 erneut in Gang gesetzt wird. Auch wenn der frühere Haftbefehl aufgehoben und wegen anderer Straftaten ein neuer Haftbefehl erlassen und der Beschuldigte nun deshalb in Untersuchungshaft genommen wird oder dort verbleibt, wird die Frist des § 121 Abs. 1 StPO nicht erneut in Gang gesetzt, sondern die wegen des früheren Haftbefehls vollzogene Untersuchungshaft mit einberechnet, sofern bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des früheren Haftbefehls die Straftaten, die dem neuen Haftbefehl zugrunde liegen, den Strafverfolgungsbehörden bekannt waren und in den früheren Haftbefehl hätten aufgenommen werden können (OLG Koblenz StV 2001, 298 ff.; OLG Karlsruhe StV 2000, 513). Das gilt selbst dann, wenn die Straftaten Gegenstand anderer Verfahren waren. Damit soll vermieden werden, dass die Prüfungsfrist des § 121 Abs. 1 StPO umgangen wird, indem solche Tatvorwürfe, die bereits beim Erlass des früheren Haftbefehls hätten berücksichtigt werden können, zurückgehalten werden, um sie zur Begründung eines neuen Haftbefehls zu verwenden. Im Einzelnen ist der Tatbegriff des § 121 Abs. 1 StPO allerdings noch nicht geklärt (s. dazu OLG Düsseldorf StV 1996, 553, 554; OLG Hamburg StV 1989, 489; OLG Düsseldorf StV 1989, 256; OLG Celle NStZ 1989, 243; 1987, 571; Paeffgen NStZ 1989, 514). Es wird auch vertreten, dass es zur Verhinderung eines Missbrauchs des Haftrechts im Sinne einer "Reservehaltung" von Tatvorwürfen durch Aufsplitterung eines einheitlichen Verfahrens ausreicht, eine Ausdehnung des Begriffes der Tatidentität auf solche Fälle zu beschränken, die - zumindest objektiv - die Annahme einer zweckwidrigen Verfahrensaufsplitterung nicht ausgeschlossen erscheinen lassen. Unter dieser Voraussetzung wird eine "Zusammenrechnung" von in mehreren Verfahren erlittener Untersuchungshaft nur dann gefordert, wenn zu der rein theoretischen Möglichkeit einer Verfahrensverbindung über die

Person des Beschuldigten hinaus ein innerer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang der verschiedenen Tatvorwürfe und eine gewisse Einheitlichkeit des Ermittlungskomplexes hinzutreten, die eine theoretisch mögliche Verbindung auch tatsächlich sachgerecht erscheinen lassen (OLG Brandenburg, Beschluss vom 30. Mai 2005 – 1 HEs 11/05 –; OLG Jena StV 1999, 329 f.; OLG Köln NStZ – RR 1998, 181 f.). Jedenfalls sind die Untersuchungshaftzeiten nicht zusammenzurechnen, wenn der Beschuldigte nach Aufhebung des früheren Haftbefehls neue Taten begangen hat und nun wiederum verhaftet worden ist (OLG Karlsruhe Die Justiz 1983, 85; KG JR 1967, 231; OLG Oldenburg NJW 1967, 2371).

4. Führt die Haftprüfung des Oberlandesgerichts wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot zum Abbruch der Untersuchungshaft, dann soll nach wohl herrschender Aufassung bis zum Erlass eines Urteils kein neuer Haftbefehl wegen derselben Tat im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO erlassen werden dürfen (OLG Brandenburg, Beschluss vom 29. Juni 2000 – 2 Ws 190/00 –, OLG München StV 1996, 676; OLG Düsseldorf StV 1996, 493; OLG Zweibrücken StV 1996, 494; OLG Hamburg StV 1994, 142).

VII. Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich wird meine Rundverfügung vom 7. Februar 2006 (442-2) – JMBl. S. 26 – aufgehoben.

Brandenburg an der Havel, den 15. November 2007

Der Generalstaatsanwalt

Dr. Rautenberg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz Vom 9. Dezember 2007 (1441-I.22)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Strafund Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der "Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2008" herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2008) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 12. November 2003 (JMBI. S. 113), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 29. November 2005 (JMBI. S. 140), in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz Vom 12. Dezember 2007 (1441-I.009)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der "Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2008" herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2008) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 22. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 11) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 12. Dezember 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz Vom 14. Dezember 2007 (1454-I.1)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2008 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die DV-Systeme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2008 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 22. Oktober 2007 (JMBl. S. 162) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. November 2007) außer Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Dritte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz Vom 19. Dezember 2007 (3200-I.54/Sdh. 4)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 20. August 2007 (JMBl. S. 142), wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt I Nr. 9 und 11 wird aufgehoben.
- 2. Abschnitt II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2008."

Π.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Kostenverfügung (KostVfg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 11. Juli 1991 Vom 4. Januar 2008 (5607-II.002)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 11. Juli 1991 (JMBl. S. 45), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 26. Januar 2007 (JMBl. S. 34), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 9 wird aufgehoben.
- 2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Wird eine Partei durch einen Prozessbevollmächtigten (§ 81 ZPO) vertreten, so ist die Rückzahlung an ihn anzuordnen, es sei denn, die Partei hat der Rückzahlung an den Prozessbevollmächtigten gegenüber dem Gericht ausdrücklich widersprochen. Stimmt der Prozessbevollmächtigte in diesem Fall der Rückzahlung an die Partei nicht zu, so sind die Akten dem Prüfungsbeamten zur Entscheidung vorzulegen."
 - b) Der bisherige Absatz 4 Satz 2 wird Absatz 4a.

II.

Die Allgemeine Verfügung vom 17. März 1992 (JMBl. S. 54) über die Beschleunigung der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen so-

wie des Kostenansatzes, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 16. August 2004 (JMBl. S. 94), wird aufgehoben.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 4. Januar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Landgericht Cottbus – Der Präsident –

Cottbus, 29. November 2007

Herr Rechtsanwalt **Falk Hammermann**, geboren am 18. August 1969 in Jessen, ist gemäß § 3 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), weiterer Ausübungsberechtigter für die mit Urkunde des Präsidenten des Landgerichts Cottbus vom 24. Mai 2006 erlaubte Tätigkeit der InkassoCompany GmbH, Schlosskirchplatz 3, 03046 Cottbus, als Inkassounternehmen für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro).

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz Vom 13. Dezember 2007

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Strausberg in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Strausberg

Kennziffer: 13

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle Justizbehörden Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Dienstsiegels zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Dienstsiegels bitte ich umgehend dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg zu berichten.

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2008)

VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2008 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts bzw. früheren Bezirksgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts bzw. früheren Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts bzw. früheren Bezirksgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

 aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,

- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus.
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. Sozialdirektorin: Elisabeth Theine.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. JOAmtsrätin: JAmtsrätin Kerstin Biedler in Frankfurt (Oder); z. JAmtsrätin: JAmtfrauen Antje Müller in Fürstenwalde und Marion Nowotnick in Potsdam; z. JAmtfrau/JAmtmann: JOInsp./innen Silke Theinert, Gabriela Swat und Kathrin Kirsten in Cottbus, Annegret Hübner, Mady Drews und Chris Haase in Frankfurt (Oder), Peter Kühne in Lübben, Katja Hornig in Senftenberg; z. JOInsp.in/JOInsp.: JInsp./innen Constance Svoboda und Cornelia Erbstößer in Bernau, Jana Tonke, Mario Kunze, Jana Schmoger und Juliane Kache in Cottbus, Sandra Müller in Lübben, Sylvia Kuhnert, Franziska Haehnel, Christian Diatka und Nicole Schwabe in Neuruppin, Christina Laatz in Potsdam; z. OGVollz.in/OGVollz.: GVollz./innen Karin Schneeweiß-Göritz in Lübben, Katrin Dittfeld in Zehdenick, Jörg Kretschmann in Bad Liebenwerda, Ludwig Baumann in Frankfurt (Oder), Torsten Beick in Fürstenwalde, Michael Han-

sel in Oranienburg; z. JHSekr.in/JHSekr.: Silke Golz, Annett Linzmeier und Anke Schmidtke in Bad Liebenwerda, Jacqueline Kossatz und Martina Schmidt in Guben, Antje Drews, Heike Eiswald und Kerstin Jäger in Oranienburg und Nicol Koslowski in Potsdam; z. EJHWachtm.in/EJHWachtm.: JHWachtm./innen Birgit Depta in Potsdam, Cornel Jordan in Zossen und Gudrun Brehmer in Neuruppin.

Amtsübertragung:

OGVollz. – BesGr. A 9 m. AZ –: OGVollz. Thomas Oettel in Brandenburg an der Havel; EJHWachtm. – BesGr. A 6 –: EJH-Wachtm. Hans-Joachim Gerlach in Neuruppin.

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Gernot Seidel in Brandenburg an der Havel, Richter am AG Jörg Vorpahl in Strausberg.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **JAmtsinsp.in**: JHSekr.innen Veronika Kloschinski und Gabriele Treffke in Frankfurt (Oder); z. **JHSekr.in**: JOSekr.in Heike Scheurell in Frankfurt (Oder); z. **JOSekr.in/JOSekr.**: JSekr./in Frank Papenfuß und Diana Schönwelski in Frankfurt (Oder); z. **EJHWachtm.**: JHWachtm. Mirko Fürst und Thomas Rozanowske in Frankfurt (Oder).

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

bei dem Amtsgericht Bad Liebenwerda

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts

(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage),

bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts

(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für die Neubesetzung

einer Notarstelle in Fürstenwalde/Spree.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- deutsche Staatsangehörige sein

und

die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

 ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder 10 Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Abs. 1 BNotO soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es wird eine Amtsnachfolge in Sozietät mit dem bisherigen Sozius der Amtsvorgängerin angestrebt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundsgeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in drei Stücken bis zum **15. Februar 2008** beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam, Ref. II/3, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II

Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten.

IV.

Einstellung in den Notaranwärterdienst

In den notariellen Anwärterdienst (§ 7 BNotO) wird im Einstellungstermin 2008/I voraussichtlich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2007 der Zweiten juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis der Notenstufe "vollbefriedigend" erforderlich.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. Februar 2008** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Ref. II/3, 14460 Potsdam, einzureichen und müssen die in Abschnitt II Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. Juli 2007 erfolgte Ausschreibung der Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

beim Amtsgericht Zossen

Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10)

Justizamtfrau/Justizamtmann (Besoldungsgruppe A 11)

beim Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10)

wird zurückgenommen.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Bei den Staatsanwaltschaften Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sind zum 1. Januar 2008 eine oder mehrere Stellen für

Diplom-Rechtspflegerin (FH)/Diplom-Rechtspfleger (FH)

zu besetzen.

Eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist nicht möglich.

Bewerbungen werden unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum **15. Februar 2008** an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel erbeten.

Rechtsprechung*

Zivilrecht

§ 299 ZPO

Es besteht kein Anspruch auf Übersendung von Gerichtsakten zur Einsichtnahme in eine Rechtsanwaltskanzlei.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 7. Zivilsenat, Beschluss vom 9. März 2007 – 7 W 18/07 –

Gründe:

I.

Die Klägerin erhob unter dem 24. Oktober 2006 Klage auf Zahlung von 6.431,91 EUR nebst Zinsen. Die Zustellung der Klage erfolgte am 14. Dezember 2006. Durch Versäumnisurteil vom 8. Januar 2007 wurde die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Urteil wurde der Beklagten am 16. Januar 2007 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 18. Januar 2007, bei Gericht eingegangen am 22. Januar 2007, legte die Beklagte Einspruch ein.

In der Einspruchsschrift hat die Beklagte die Gewährung von Akteneinsicht durch Übersendung der Gerichtsakte an ihre Prozessbevollmächtigten beantragt und die Verlängerung der Einspruchsbegründungsfrist um zwei Wochen ab dem Eingang bei jenen erbeten. Der Vorsitzende der angerufenen Kammer für Handelssachen hat das Akteneinsichtsgesuch unter dem 26. Januar 2007 abgelehnt. Die Entscheidung ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 31. Januar 2007 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2007, bei Gericht eingegangen am 5. Februar 2007, hat die Beklagte gegen die Versagung der Akteneinsicht sofortige Beschwerde eingelegt und ausgeführt, das Rechtsmittel richte sich vorsorglich auch gegen die Verweigerung der Verlängerung der Einspruchsbegründungsfrist.

Das Landgericht hat durch Beschluss vom 14. Februar 2007 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Gegen die richterliche Versagung von Akteneinsicht ist nach der Rechtsprechung des Senats (NJW-RR 2000, 1454 f.; vgl. auch: Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., § 299, Rn. 5; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 27. Aufl., § 299, Rn. 1) die sofortige Beschwerde statthaft, die hier zulässig, insbesondere fristgerecht, eingelegt worden ist.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da dem Akteneinsichtsbegehren der Beklagten eine Berechtigung nicht beigemessen werden kann. Zwar ist die Versendung der Gerichtsakten an den Prozessbevollmächtigten der Partei zur Durchführung der Akteneinsicht nach § 299 Abs. 1 ZPO zumeist sachdienlich und daher wünschenswert (vgl. Zöller/Greger, a. a. O., § 299, Rn. 4 a). Gleichwohl besteht ein Anspruch der Partei auf Übersendung der Akten an den Prozessbevollmächtigten nicht (BGH NJW 1961, 559 f.; Brandenbg. OLG [1. Zivilsenat] NJW-RR 2000, 1091; Musielak/Huber, ZPO, 5. Aufl., § 299, Rn. 2; Zöller/Greger a. a. O.). Ein Anspruch besteht nur auf die Einsicht in die Akten auf der Geschäftsstelle des Gerichts (BGH a. a. O.; Zöller/Greger a. a. O.; unklar: Thomas/Putzo/Reichold a. a. O.). Da die Beklagte ausschließlich die Akteneinsicht durch Übersendung der Gerichtsakten an ihren Prozessbevollmächtigten und nicht - etwa hilfsweise - eine Akteneinsicht an Gerichtsstelle beantragt hat, kann die sofortige Beschwerde in der Sache keinen Erfolg haben, und zwar ohne dass es auf die von der Beklagten angesprochene (Bl. 63) Frage der Erkennbarkeit einer Ermessensausübung durch den Kammervorsitzenden ankommt.

Ebenso bedarf es der begehrten Fristverlängerung nicht, da jene auf den Zeitpunkt des Eingangs der Gerichtsakten bei dem Prozessbevollmächtigten abgestimmt sein soll. Ungeachtet dessen hat die Beklagte unter dem 22. Februar 2007 vortragen lassen, dass sich der Fristverlängerungsantrag inzwischen erledigt habe.

Für die noch ausstehende Entscheidung des Landgerichts über den unter dem 18. Januar 2007 weiter gestellten Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil, auf dessen bisherige Nichtbescheidung sowohl in der Beschwerdeschrift als auch im Schriftsatz vom 22. Februar 2007 (Bl. 64 d. A.) abgehoben wird, weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass gegen die zu treffende Entscheidung nach § 719 Abs. 1, § 707 Abs. 2 Satz 2 ZPO ein Rechtsmittel nicht stattfindet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Strafrecht

§ 33b JGG, § 338 Nr. 1 StPO

Die große Jugendkammer kann entsprechend § 33b Abs. 2 JGG beschließen, dass sie in der Hauptverhandlung über eine Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts mit zwei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt ist. Erforderlich hierfür ist jedoch ein förmlicher Beschluss der großen Jugendkammer. Eine Verfügung der Vorsitzenden, mit der die Gerichtsbesetzung in der Berufungshauptverhandlung bestimmt wird, genügt nicht.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat, Beschluss vom 19. Juli 2007 – 2 Ss 43/07 –

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde durch das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Bad Liebenwerda am 21. Juli 2005 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Mit dem angefochtenen Urteil hat die Jugendkammer des Landgerichts Cottbus die Berufung des Angeklagten verworfen und auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das Urteil des Jugendschöffengerichts dahin geändert, dass die Strafaussetzung zur Bewährung hinsichtlich der erkannten Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten entfällt. Hiergegen richtet sich die in jeweils zulässiger Weise eingelegte und begründete Revision des Angeklagten, der die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, das angefochtene Urteil wegen Verletzung formellen Rechts aufzuheben.

II.

Das Rechtsmittel des Angeklagten ist begründet.

1. Zu Recht rügt der Angeklagte die Verletzung des § 33b Abs. 1 JGG in Verbindung mit § 338 Nr. 1 StPO, weil die Jugendkammer in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich der Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt war, ohne dass hierfür ein Beschluss nach § 33b Abs. 2 JGG gefasst wurde.

Gemäß § 33b Abs. 2 Satz 1 JGG beschließt die große Jugendkammer bei Eröffnung des Hauptverfahrens, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht die Sache nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Diese Vorschrift, die ihrem Wortlaut nach nur Verfahren erfasst, die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Jugendkammer gehören, ist entsprechend anzuwenden, wenn die große Jugendkammer – wie hier – über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts entscheidet (BGHR § 33b Abs. 2 Besetzungsentscheidung in Berufungsverfahren; OLG Düsseldorf, StV 2001, 166 f. sowie im Ergebnis BayObLG, StV 1998, 321 f.). Wenn der großen Jugendkammer in den zumeist bedeutsameren erstinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit eröffnet ist, über ihre Besetzung mit nur zwei Berufsrichtern in der Hauptverhandlung zu beschließen, so muss dies erst recht gelten, wenn sie in Berufungsverfahren über überschaubare, rechtlich und tatsächlich einfach gelagerte Fälle zu entscheiden hat (OLG Düsseldorf, a. a. O.).

Der Gesetzeswortlaut von § 33b Abs. 2 Satz 1 JGG verlangt einen Beschluss der großen Jugendkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung, mithin eine förmliche gerichtliche Entscheidung. Ergeht diese außerhalb der Hauptverhandlung, so ist diese in Schriftform zu fassen und von den beteiligten Richtern zu unterzeichnen, damit der Vorgang der gerichtlichen Entscheidung aktenmäßig dokumentiert und die Entscheidung den Betroffenen durch Zustellung bekannt gemacht werden kann (§ 35 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dies gilt auch dann, wenn die Vorschrift des § 33b Abs. 2 Satz 1 JGG auf die Besetzung der großen Jugendkammer in Verfahren über eine Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts analog angewendet wird.

Einen solchen Beschluss hat die Jugendkammer hier nicht gefasst. Bei den Akten befindet sich lediglich eine von der Vorsitzenden unterzeichnete Terminsverfügung, in der die Gerichtsbesetzung in der Berufungshauptverhandlung bestimmt ist. Dies ist kein Beschluss der großen Jugendkammer, weil er nicht von den drei Berufsrichtern gefasst wurde, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für die Sache zuständig waren.

Fehlt es indes an einem Beschluss nach § 33b Abs. 2 Satz 1 JGG, so verbleibt es bei der gesetzlichen Bestimmung des § 33b Abs. 1 Halbsatz 1 JGG, wonach die Jugendkammer mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (große Jugendkammer) besetzt ist, wenn sie in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts entscheidet. Hiergegen hat die Jugendkammer im vorliegenden Verfahren verstoßen.

Der Senat hat geprüft, ob der vorstehende Verfahrensmangel gemäß § 357 StPO auch zur Aufhebung der Verurteilung der Mitangeklagten E. führt. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die Mitangeklagte E. nach § 55 Abs. 2 JGG nicht mehr zur Einlegung einer Revision berechtigt war (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 357 Rn. 7 m. w. N.).

2. Begründet ist die Revision des Angeklagten auch, soweit er die Verletzung von § 244 Abs. 3 StPO rügt, weil die Jugendkammer Beweisanträge auf die Einvernahme von vier Zeugen wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt hat, wobei die ablehnenden Beschlüsse der Jugendkammer nur mit der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts begründet worden sind.

Die Ablehnung eines Beweisantrags durch das Gericht in der Hauptverhandlung erfordert eine Begründung, die den Antragsteller davon unterrichten soll, wie das Gericht den Antrag beurteilt, damit er in der Lage ist, sich in seiner Verteidigung auf die Verfahrenslage einzustellen, die durch die Antragsablehnung entstanden ist, insbesondere weitere Anträge zu stellen. Auch soll dem Revisionsgericht die rechtliche Prüfung der Ablehnung ermöglicht werden. Eine über den Gesetzeswortlaut nicht hinausgehende Beschlussbegründung genügt daher nicht (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., § 244 Rn. 41 a mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Wird ein Beweisantrag - wie hier - durch das Gericht wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt, so müssen die Gründe der ablehnenden Entscheidung angeben, ob sie auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht und auf welchen. Wird die Unerheblichkeit aus tatsächlichen Umständen gefolgert, müssen diese daher mitgeteilt werden; das ist insbesondere deshalb erforderlich, damit sich der Antragsteller auf die dadurch geschaffene Verfahrenslage einstellen kann. Daher wird ein Mangel der Beschlussbegründung auch nicht durch eine nähere Begründung in den Urteilsgründen beseitigt (Meyer-Goßner, a. a. O., Rn. 43 a m. w. N.).

Die von der Jugendkammer formularmäßig gefassten Beschlüsse, mit denen die Beweisanträge des Angeklagten abgelehnt wurden, genügen diesen Anforderungen nicht, weil sie zur Begründung nur den Gesetzeswortlaut anführen. Auf diesem Mangel beruht das Urteil auch (§ 337 Abs. 1 StPO), weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte seine Verteidigung geändert, insbesondere weitere Beweisanträge gestellt hätte, wenn ihm die Gründe der ablehnenden Entscheidungen der Jugendkammer in nachvollziehbarer Weise mitgeteilt worden wären.

Istizministerialblatt r das Land Brandenburg			
Das Justizministerialblatt erscheint in de Der Preis für ein Bezugsia			